

**Erläuterungen zur Neufassung des
Besoldungs- und Versorgungsrechts für die
Geistlichen im Bistum Speyer**

Verwaltungsdirektor i.K. Marcus Wüstefeld
Assessor jur. Dominik Limbach
Beate Ruffing

I.	Einleitung	3
II.	Anpassung an das Landesbesoldungs- und Versorgungsrecht	3
1.)	Allgemeines zur Besoldung	4
2.)	Neuregelungen betreffend Dienstwohnungen (Pfarrhäuser)	4
3.)	Neuregelung des Zulagensystems	5
4.)	Versorgungsrecht	5
III.	Reisekostenrecht/Fahrtkostenerstattung, sowie Filialfahrtenvergütung	5
1.)	Allgemeines zum neuen Reisekostenrecht	5
2.)	Priester in der Pfarrseelsorge (§ 3)	6
3.)	Priester in der Kategorialeelsorge (§ 4)	6
4.)	Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche (§ 6)	7
5.)	Geistliche mit besonderer Beauftragung (§ 7)	7
6.)	Verfahren bei mehreren Tätigkeiten (§ 5)	7
IV.	Anpassung des Einkommens der Pfarrhaushälterinnen an den TVöD	7
V.	Motorisierungsdarlehen	8

I. Einleitung

Zum 1. März 2010 hat Herr Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann eine Neufassung des Besoldungs- und Versorgungsrechts für die Geistlichen in der Diözese Speyer in Kraft gesetzt. Diese Reform verfolgt folgende Ziele:

- Eine konsequente Angleichung an das Besoldungs- und Tarifrecht im öffentlichen Dienst, nämlich für die Priester an das Landesbesoldungsrecht Rheinland-Pfalz und für die Pfarrhaushälterinnen¹ an den TVöD-VKA.
- Die Refinanzierung der tatsächlichen Dienstwohnungsaufwendungen durch die Wohnungsnehmer.
- Einen moderaten und der angespannten Finanzlage der Diözese angemessenen Ausgleich der Kaufkraftminderung in den letzten 15 Jahren für die Geistlichen.

Das Reformwerk entstand nach umfassender Erörterung auch mit dem Klerusverein, sowie im Allgemeinen Geistlichen Rat und dem Priesterrat der Diözese.

Die Neuregelung erfolgt durch folgende Gesetze und Verordnungen des Ortsordinarius:

- Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer (hierzu unter II.).
- Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer (hierzu unter III.).
- Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer (hierzu unter III.).
- Neufassung der Regelung für Pfarrhaushälterinnen betreffend den Dienstvertrag für Haushälterinnen eines Geistlichen (hierzu unter IV.).
- Verordnung über Motorisierungsdarlehen für Priester in der Diözese Speyer (hierzu unter V.).

Die wesentlichen Änderungen zur früheren Rechtslage werden im Folgenden kurz erläutert.

II. Anpassung an das Landesbesoldungs- und Versorgungsrecht

Kernstück der Reform ist die Neufassung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für die Geistlichen in der Diözese Speyer. Diese regelt – nach Klärung von Geltungsbereich (§ 1) und Begriffen (§ 2) in ihrem § 3 zunächst, dass die Priester allgemein zukünftig eine Besoldung gem. den Regelungen für die Beamten des Landes Rheinland-Pfalz erhalten. Dies gilt auch für Diözesanpriester, die im saarländischen Teil der Diözese eingesetzt sind.

1 Der einfacheren Lesbarkeit halber wird hier nur die weibliche Form verwendet, die die männliche insofern mit umfasst.

1.) Allgemeines zur Besoldung

Die Besoldung besteht aus der Grundbesoldung, gegebenenfalls Besonderen Stellenzulagen (§ 12) und gegebenenfalls weiteren Zulagen (§ 22 und § 25). Die Grundbesoldung richtet sich nach dem Amt, das der jeweilige Priester ausübt und ist entsprechend der Besoldungsgruppen des Beamtenbesoldungsrechts in § 4 aufgeführt. Im übrigen hat sich im Verhältnis zur alten Regelung hinsichtlich der Besoldungsstufen, der Berechnung der Dienstaltersstufen, des Anspruchs auf Besoldung, sowie der Rückforderung unberechtigt gezahlter Bezüge (§§ 5–8) keine wesentliche Neuerung ergeben.

Abweichend vom bisherigen Besoldungsrecht der Diözese wird allerdings der sog. Ortszuschlag nicht mehr gewährt. Derselbe Betrag – vermehrt um die seit 1995 nicht nachvollzogenen Lohnsteigerungen – wird dafür entsprechend dem Landesbesoldungsgesetz in die Grundbesoldung eingearbeitet.

2.) Neuregelungen betreffend Dienstwohnungen (Pfarrhäuser)

Völlig neu geregelt ist allerdings der Umgang mit den Dienstwohnungen. Da die meisten Priester rglm. in einem Pfarrhaus Wohnung beziehen sollen (Residenzpflicht), wird die Besoldung aufgesplittet in einen Teil Geldbezug und einen Teil Sachbezug. Sachbezug in diesem Sinne ist die zur Verfügung gestellte Dienstwohnung im Pfarrhaus, die in Höhe des Mietwertes den Geldbezug mindert.

Um unbillige Härten zu vermeiden, wird dieser Sachbezug zunächst auf 600,- € gedeckelt. Diese Deckelung wird in Schritten von 50,- € p.a. abgebaut, so dass sie in 10 Jahren vollständig entfällt und der volle zu diesem Zeitpunkt aktuelle Mietwert zu Buche schlägt.

Die Betriebsnebenkosten der Dienstwohnung rechnet der Wohnungsinhaber direkt mit dem Wohnungsgeber ab. Maßstab hierfür sind entweder die durch eigene Zähler nachgewiesenen tatsächlichen Kosten oder eine Kostenaufteilung entsprechend der genutzten Teilflächen.

Die Besoldung der Kapläne folgt den Grundsätzen der allgemeinen Priesterbesoldung, d.h. der zur Verfügung gestellte Dienstwohnungsteil wird ebenfalls Bestandteil der Besoldung. Die Betriebsnebenkosten der Dienstwohnung werden wie bei den übrigen Wohnungsinhabern abgerechnet. Der im Pfarrhaus wohnende Kaplan entrichtet dem Pfarrer monatlich folgende Beträge: 60,- € – Wohnungsreinigung, 100,- € – Wäsche und 300,- € – Verpflegung. Die Anpassung der Beträge erfolgt alle 5 Jahre. Die bisherige Sustentations-Zulage entfällt.

3.) Neuregelung des Zulagensystems

Die Zulagen für die Definitoren, die Prodekane sowie die Mitverwaltungszulagen werden gestrichen. Eine gewisse Kompensation der Mitverwaltungszulage findet mit der neuen Regelung der Fahrtkosten statt (hierzu unter III.). Ferner wird durch die Anpassung der allgemeinen Bezüge auch das Ruhegehalt erhöht, wohingegen die entfallenen Zulagen nicht ruhegehaltfähig waren. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Alterssicherung der Priester geleistet.

Zulagen gibt es mit Inkrafttreten der Neuregelung für die Pfarrverbandsleiter und Dekane, die geistlichen Abteilungsleiter in der Bischöflichen Behörde, den Generalvikar, den Offizial, den Domdekan und den Regens für die Dauer der jeweiligen Amtsinhabung (z.B. ein Dekan erhält als Priester A 14 sowie einen Zuschlag i.H.d. Unterschiedsbetrags zu A 15).

4.) Versorgungsrecht

Das Landesbeamtenbesoldungs- und Versorgungsrecht wird übernommen. Die Emeritenanstalt wird in Anlehnung an das Landesrecht keine Umlagen für die Pension erheben, sofern nicht das Landesrecht eine entsprechende Regelung einführt.

Mit Einführung der Reform werden zukünftig emeritierten Priestern keine Dienstwohnungen mehr zugewiesen. Diese mieten sich entweder Wohnraum auf dem freien Markt oder sie mieten die Wohnung einer Pfarrei zu marktüblichen Preisen an.

Bei den emeritierten Geistlichen, die bereits derzeit in Dienstwohnungen leben, erfolgt die gleiche Regelung wie bei den Geistlichen im aktiven Dienst, allerdings wird die Deckelung auf 600,- € festgelegt und nicht abgeschmolzen.

III. Reisekostenrecht/Fahrtkostenerstattung, sowie Filialfahrtenvergütung

1.) Allgemeines zum neuen Reisekostenrecht

Das Reisekostenrecht für die Priester in der Diözese wird zwar im Zusammenhang mit der Reform des Besoldungs- und Versorgungsrechts ebenfalls neu geregelt, allerdings in einer eigens hierzu erlassenen Ordnung, nämlich der Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer. Hierin findet sich nunmehr zugleich eine Nachfolgeregelung für die in Fortfall geratene Mitverwaltungspauschale einschließlich der Filialfahrtenregelungen, wie auch für die zukünftig nicht mehr oder zumindest nicht mehr direkt anwendbaren Regelungen des Reisekostenrechts des Landes Rheinland-Pfalz. Die Fahrtkostenpauschale ist bereits versteuert.

Der einzelne Priester kann durch einen Dienstfahrtennachweis im Rahmen der Einkommensteuererklärung jeden für den Dienstherrn gefahrenen Kilometer in vollem Umfang gegenüber dem Finanzamt als Werbungskosten geltend machen.

Ordensgeistliche erhalten keine Reisekostenvergütung, außer es wurde ausdrücklich zwischen der Diözese und der Ordensgemeinschaft vereinbart.

Die Ordnung über das Reisekostenrecht der Priester im Bistum Speyer nimmt zugleich Bezug auf die Verordnung über die Indexzahlen im Bistum Speyer. Diese Verordnung nimmt die bereits in der Vergangenheit festgelegten Indexpunkte der Pfarreien auf und legt sie rechtsverbindlich als Ausgangspunkt für eine möglichst gerechte Bemessung der anfallenden Reisekosten fest. Zugleich wird hiermit die nötige Transparenz geschaffen, damit jeder Priester die ihm zufallende Reisekostenpauschale nachrechnen kann. In der Tabelle der Indexpunkte finden sich am Ende die Eintragungen „Bistum gesamt“ mit 77070 Punkten und „Summe der alleingeführten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften“ mit 550,5 Punkten. Hierbei handelt es sich um feststehende Begriffe. „Bistum gesamt“ ist die Summe aller Punkte der Pfarreien im Bistum, „Summe der alleingeführten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften“ ist die durchschnittliche Punktzahl, die auf eine von einem Pfarrer betreute Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft entfällt, also 77070 Punkte geteilt durch 26 alleingeführte Pfarreien und 114 Pfarreiengemeinschaften.

2.) Priester in der Pfarreseelsorge (§ 3)

Anstelle des bislang gültigen Reisekostenrechts und der Filialfahrtenvergütung wird eine einheitliche versteuerte Fahrtpauschale eingeführt, mit der im Verhältnis der Priester in der Pfarreseelsorge zur Diözese alles abgegolten ist, außer angeordnete Fahrten zu Zielen außerhalb der Diözese für Fortbildungen oder im dienstlichen Auftrag; dann erfolgt Erstattung entspr. Bahnfahrt 2. Klasse.

Die Fahrtpauschale errechnet sich pro Monat wie folgt:

Indexpunkte * 0,35 € * 8 km/12 Monate
+ eine Sockelpauschale von 200 km * 0,35 € monatlich.

3.) Priester in der Kategorielseelsorge (§ 4)

Bei Priestern in der Kategorielseelsorge errechnet sich die monatliche Pauschale wie folgt:

Summe der alleingeführten Pfarreien und Pfarreiengemeinschaften
*** 0,35 € * 8 km/12**
+ eine Sockelpauschale von 200 km * 0,35 € monatlich.

4.) Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche (§ 6)

Mitglieder des Domkapitels, Geistliche mit diözesanem Auftrag und Ruhestandsgeistliche rechnen die Reisekosten wie bisher nach dem rheinland-pfälzischem Reisekostenrecht auf Einzelnachweis ab.

5.) Geistliche mit besonderer Beauftragung (§ 7)

Geistliche mit besonderer Beauftragung neben ihrer Tätigkeit in der Pfarr- oder Kategorialseelsorge erhalten hierfür eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 10 % der Pauschale in der Kategorialseelsorge.

6.) Verfahren bei mehreren Tätigkeiten (§ 5)

Sofern Geistliche sowohl der Kategorial- als auch der Pfarrseelsorge oder anderen Tätigkeitsfeldern der Seelsorge zugeordnet sind, erfolgt gem. § 5 eine Aufteilung entsprechend der Stellenanteile.

IV. Anpassung des Einkommens der Pfarrhaushälterinnen an den TVöD

Bei den Pfarrhaushälterinnen erfolgt im Zuge der Reform auch die Anpassung der Beschäftigungsverhältnisse an die durch die Einführung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) im öffentlichen Dienstrecht eingetretenen Veränderungen.

Da diese Beschäftigungsverhältnisse allerdings auch bislang nicht vollständig dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT), dem Vorgänger des TVöD, entsprachen, erfolgt die Anpassung nur im Wege einer einzelvertraglichen Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften. Wie bisher sollen die Arbeitgeberkosten für die Pfarrhaushälterinnen der Geistlichen zu 85 % durch das Bistum übernommen werden.

Bei zukünftigen Einstellungen von Pfarrhaushälterinnen werden allerdings nur noch Stellen mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von bis zu 50 % einer Vollzeitstelle bezuschusst; außerdem erfolgt eine Bezuschussung nur noch für eine Pfarrhaushälterin pro Pfarrer.

Die bestehenden Beschäftigungsverhältnisse bleiben davon allerdings unberührt.

Zu dem neuen Muster-Arbeitsvertrag seien folgende Erläuterungen und Hinweise gegeben, sofern er von den bisher gültigen Vertragsbestandteilen abweicht:

1.) In § 2 Abs. 3 ist die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit vermerkt. Grundlage hierfür ist die derzeit gültige Arbeitszeit nach altem Vertragsrecht. Durch den TVöD-VKA ist die wöchentliche Arbeitszeit auf 39 Stunden bei einer Fünf-Tage-Woche begrenzt.

2.) § 3 regelt den Verweis auf den TVöD-VKA in der für das Bistum Speyer gültigen Fassung bezüglich der Eingruppierung in die Entgeltgruppe, die der bisherigen Vergütungsgruppe nach dem BAT entspricht.

3.) Ebenfalls verweisen die §§ 6 und 9 auf die sonstigen Regelungen des TVöD-VKA, die auf das Haushälterinnen-Dienstverhältnis Anwendung finden. Die übrigen Regelungen des TVöD-VKA, auf die im Vertrag nicht verwiesen werden, bleiben außer Anwendung.

4.) § 14 regelt in seinem Abs. 1 die Überleitung der Bezüge vom bisherigen – auf den BAT Bezug nehmenden – Dienstvertrag in die Eingruppierungsvorschriften des TVöD-VKA.

5.) Im § 14 Abs. 3 besteht die Möglichkeit, dass sofern dies zwischen Geistlichem und Haushälterin vereinbart war, der Geistliche weiterhin eine Jahressonderzahlung zusätzlich zu den Dezember-Bezügen zahlen kann. Dies ist im Einzelfall zwischen ihm und der Haushälterin zu vereinbaren und im Vertragstext entsprechend anzukreuzen. Sollte durch den Geistlichen kein Kreuz gesetzt sein, wird die Bischöfliche Personalverwaltung davon ausgehen, dass eine Jahressonderzahlung nicht vereinbart wurde.

Im Übrigen bleibt das System der Haushälterinnendienstverträge durch die Reform der Priesterbesoldung und -versorgung unberührt. Das heißt insbesondere, dass nur die vom Bischöflichen Ordinariat herausgegebenen Musterverträge angewandt werden dürfen, und dass diese, um eine Bezuschussung durch das Bistum auszulösen, der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Bei den Neueinstellungen ab dem 1. März 2010 ist zu beachten, dass eine Bezuschussung durch das Bistum nur noch in Höhe maximal einer halben Stelle erfolgt.

V. Motorisierungsdarlehen

Unabhängig von der Besoldung wird durch die neuerlassene Verordnung über Motorisierungsdarlehen für Priester in der Diözese Speyer die Möglichkeit der Gewährung verzinslicher Motorisierungsdarlehen von bis zu 10.000,- € bei einer Laufzeit von 40 Monaten geschaffen.